

5. Rechtsfehler bei der Auslegung des Begriffs der personenbezogenen Daten und bei der Auslegung der Verordnungen Nr. 2018/1725 und Nr. 1049/2001, Unterbleiben der Auslegung von Art. 6 des Anhangs III des Statuts der Beamten der Europäischen Union in einer Weise, die mit den Bestimmungen der Verordnungen in Einklang steht.
6. Verstoß gegen Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union insofern, als durch die Beschränkung des Rechts auf Zugang zu Informationen gegen die Grundsätze der guten Verwaltung, des Rechts auf ein faires Verfahren, der Waffengleichheit und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf verstoßen werde und jede gerichtliche Überprüfung der angefochtenen Handlungen verhindert werde.

---

**Klage, eingereicht am 14. August 2020 — Fachverband Spielhallen und LM/Kommission**

**(Rechtssache T-510/20)**

(2020/C 329/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Fachverband Spielhallen eV (Berlin, Deutschland) und LM (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bartosch und R. Schmidt)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als die Beklagte im Hinblick auf die Maßnahme 3, i.e. die Ermäßigung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftssteuer infolge des Abzugs der im Rahmen der Gewinnabschöpfung nach Paragraph 14 SpielbankG NRW gezahlten Beträge von der Bemessungsgrundlage für diese Steuern in NRW die Beschwerde der Klägerinnen endgültig zurückgewiesen hat und sich damit weigerte, bezüglich dieser Maßnahme das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen;
- die Beklagte zu verurteilen, die Kosten der Klägerinnen zu tragen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die vorliegende Klage ist auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019)8819 final der Kommission vom 9. Dezember 2019 über die Staatliche Beihilfe SA.44944 (2019/C ex 2016/FC) — Steuerliche Behandlung von Spielbanken in Deutschland und Staatliche Beihilfe SA.53552 (2019/C ex 2019/FC) — Mutmaßliche Garantie für Spielbankunternehmer in Deutschland (*Wirtschaftlichkeitsgarantie*) — Deutschland, gerichtet.

Die Klage wird auf einen einzigen Grund gestützt, mit dem eine Verletzung der Verfahrensrechte der Klägerinnen wegen der Weigerung der Kommission, auch bezüglich der Maßnahme 3 das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen, geltend gemacht wird. Dieser Klagegrund gliedert sich in vier Teile:

- Nichtberücksichtigung der Vorgaben der Unionsrechtsprechung bei der Qualifizierung der Gewinnabschöpfung nach Paragraph 14 SpielbankG NRW a.F. als Steuer — das Aufstellen einer falschen Prüfprämisse.
- Nichtvornahme der Subsumtion der Gewinnabschöpfung nach Paragraph 14 SpielbankG NRW a.F. als Steuer unter die einschlägigen Vorgaben des deutschen Rechts.

- Ungeeignetheit der von der Beklagten zur Stützung der Steuereigenschaft der Gewinnabschöpfung angeführten Argumente.
- Unterscheidung zwischen allgemeinen und besonderen Ertragssteuern — die Vertauschung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses.

---

**Klage, eingereicht am 17. August 2020 — Puma/EUIPO — Caterpillar (SPEEDCAT)**

**(Rechtssache T-515/20)**

(2020/C 329/43)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Caterpillar Inc. (Peoria, Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke SPEEDCAT — Anmeldung Nr. 16 703 225

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Juni 2020 in der Sache R 1016/2019-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 8. August 2020 — Bonicelli/Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy**

**(Rechtssache T-520/20)**

(2020/C 329/44)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Tullio Bonicelli (Badalona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

*Beklagter:* Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie